

Siedlungsentwässerung: Wie kann ich Gebühren sparen?

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Kanton sowie dem aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde, sind die Abwassergebühren (Anschluss- und Betriebsgebühr) verursachergerecht zu erheben. Somit können mit gezielten Sparmassnahmen die Gebühren reduziert werden. Dieses Merkblatt soll Einsparmöglichkeiten aufzeigen.

I. Reduktion Meteorwasser

Der Umfang der Anlagenkapazität der öffentlichen Kanalisation wie auch der ARA wurde vor allem aufgrund jährlicher Spitzenwerte bemessen (grosse Niederschlagsereignisse). Mit der Reduktion von Meteorwasser auf den öffentlichen Anlagen können daher im Bereich der Siedlungsentwässerung massiv Kosten eingespart und aufgrund des Verursacherprinzips für den einzelnen Benützer die Gebühren reduziert werden. Nachfolgend sind Möglichkeiten zur Reduktion dieses gewichtigen Kostenfaktors beschrieben.

Bitte beachten Sie auch die Definition der Grundtarifzonen im aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) und die Korrekturen der Tarifzonen-Grundeinteilung in der Vollzugsverordnung zum Reglement (VOSER).

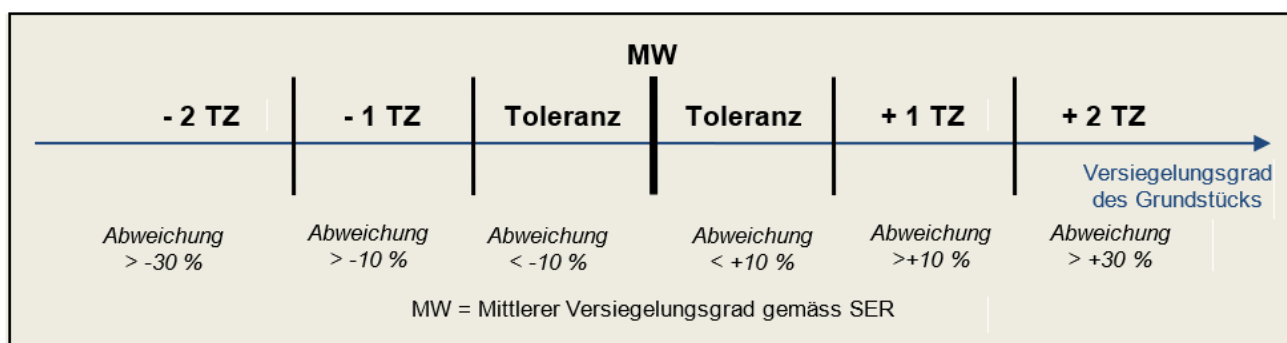
a) Oberflächliche Versickerung

Bei einer oberflächlichen Versickerung wird das Meteorwasser direkt im Boden versickert. Versickerungsfähig heisst, ein Belag hat eine Durchlässigkeit von mindestens 100 Liter / (ha x sec). Dieser Wert wird beispielsweise mit Sickersteinen, Ökobelägen, Rasengitter oder auf einer Wiese erreicht. Bei starkem Regenfall auf einem normalen Verbundsteinbelag, festgefahretem Kiesplatz, Asphalt- oder Betonplatz usw. kann nur eine unwesentliche Menge des Regenwassers genügend schnell versickern. Daher werden diese Beläge als **nicht sickerfähig** beurteilt.

Alle befestigten Flächen (Gebäudedach, Zufahrten, Vor- und Parkplätze usw.), von welchen das anfallende Meteorwasser oberflächlich versickern kann, werden von der gesamten versiegelten Fläche in Abzug gebracht. Dies führt zu einem reduzierten Versiegelungsgrad und allenfalls zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung, welches wiederum zu Einsparungen bei Anschluss- und Betriebsgebühren führt.

Im aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement ist der definierte mittlere Versiegelungsgrad jeder Tarifzonen-Grundeinteilung aufgeführt (z.B. Tarifzone 3 mit einem mittleren Versiegelungsgrad von 30 %).

Mit Hilfe des nachfolgenden Korrektur-Massstabes kann die Anpassung der Tarifzonen-Grundeinteilung eruiert werden.



b) Sickermulden / Sickerschächte

Wo eine oberflächliche Versickerung nicht möglich ist, kann das anfallende Meteorwasser mittels Sickerschachts (vorausgesetzt wird die Bewilligung der entsprechenden kantonalen Dienststelle) oder Sickermulde versickert werden.

Falls sämtliche Flächen (Dächer, Plätze usw.) über eine den Verhältnissen entsprechende Versickerungsanlage entwässert werden, wird die Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 bis 2 Tarifzonen reduziert. Wird nur ein Teil der versiegelten Flächen über die Versickerungsanlage entwässert, werden diese Flächen als nicht versiegelt bewertet. Das Mindestvolumen einer entsprechenden Anlage beträgt 30 Liter Speicherkapazität pro Quadratmeter angeschlossener Fläche.

c) Retentionsanlagen

Ist das Versickern des Meteorwassers nicht möglich, sind Retentionsmassnahmen zu erstellen. Diese verzögern bei einem starken Regenereignis den Abfluss des anfallenden Meteorwassers und entlasten somit die Kanalisation und die Fließgewässer. Mögliche Retentionsanlagen sind Retentionsmulden, Retentionsteiche, entsprechend begrünte Dachflächen usw.

Falls sämtliche Flächen (Dächer, Plätze usw.) an die Retentionsanlage angeschlossen sind, führt dies zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 bis 2 Tarifzonen. Wird nur ein Teil der versiegelten Flächen über die Retentionsanlage entwässert, werden diese Flächen als nicht versiegelt bewertet. Das Mindestvolumen einer entsprechenden Anlage beträgt 30 Liter Speicherkapazität pro Quadratmeter angeschlossener Fläche. Ist der Überlauf der Retentionsanlage nicht an der öffentlichen Kanalisation, sondern an einer Versickerungsanlage usw. angeschlossen, wird dies wie eine Versickerung bewertet.

d) Brauchwasseranlagen

In Brauchwasseranlagen wird das Dachwasser in einem festinstallierten Tank - Regenwassertonnen werden nicht als Brauchwasseranlage bewertet - gesammelt. Dieses Meteorwasser wird sodann für die Gartenbewässerung oder im Haus für Toilettenspülungen, Waschmaschinen usw. verwendet.

Die Erstellung und der Betrieb einer Brauchwasseranlage kann zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung von 1 bis 2 Tarifzonen führen. Wird nur ein Teil der versiegelten Flächen über die Brauchwasseranlage entwässert, werden diese Flächen als nicht versiegelt bewertet. Das Mindestvolumen einer entsprechenden Anlage beträgt 30 Liter Speicherkapazität pro Quadratmeter angeschlossener Fläche. Ist der Überlauf der Brauchwasseranlage nicht an der öffentlichen Kanalisation, sondern an einer Versickerungsanlage usw. angeschlossen, wird dies wie eine Versickerung bewertet.

Wird das über eine Brauchwasseranlage gesammelte Regenwasser wiederverwendet und der öffentlichen Kanalisation zugeführt (Misch- oder Schmutzwasserleitung), wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, muss diese Menge mit einer geeigneten Messanlage gemessen werden. Ist eine Messung nicht möglich, wird dies mittels pauschalen Wertes pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

II. Reduktion Frischwasser

Die Höhe der Mengengebühr kann direkt mit einem sparsamen Umgang mit Frischwasser beeinflusst werden.

- Einbau von modernen Toilettenspülkästen mit reduziertem Wasserverbrauch
- Verwendung von Wasserspar-Duschbrausen
- Wasserhahn nach Gebrauch wieder vollständig zudrehen
- Duschen statt baden
- Sammeln und verwenden des Meteorwassers im Garten
- Tropfende Wasserhähne und undichte Spülkästen sofort reparieren
- Undichtes Überdruckventil des Boilers sofort reparieren